

# RS Vwgh 1992/2/25 90/12/0271

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BO Wr 1967 §27 Abs3;

BO Wr 1967 §29 Abs2;

FahrtkostenzuschußV Wr 1971;

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

## Rechtssatz

Ebenso wie im Bundesrecht (§ 20b Abs 6 Z 2 GehG) ist der Anspruch auf eine Fahrtkostenvergütung für Beamte der Bundeshauptstadt Wien an die Voraussetzung geknüpft, daß der Beamte nicht aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120271.X01

## Im RIS seit

29.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)